

Der Kreisausschuss fasst nach § 50 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nachfolgenden Eilbeschluss:

Der Veräußerung der von der BRS gehaltenen Geschäftsanteile an der SWBB

- **in Höhe von 15% an die RheinEnergie AG sowie**
- **in Höhe von 26,53 % an die Stadtwerke Bonn GmbH (SWB)**

wird zugestimmt.

Die Verwaltung sowie die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in den zuständigen Gremien der betroffenen Gesellschaften werden ermächtigt, Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Veräußerung der SWBB-Anteile durch die BRS an die RheinEnergie insbesondere auch in Erfüllung der Maßgaben des Kartellamtes (hier insbesondere der Veräußerung von 26,53 % der SWBB-Geschäftsanteile an die SWB) umzusetzen.

Der Kreisausschuss fasst nach § 50 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nachfolgenden Eilbeschluss:

Sofern in diesem Zusammenhang Änderungen an den Verträgen betreffend den Erwerb von rhenag Aktien erforderlich werden, sind die Vertreter der Verwaltung ebenfalls ermächtigt alle Erklärungen abzugeben und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den Erwerb der rhenag Aktien sicherzustellen.